

Gemeinde Bröthen

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Bröthen am Dienstag, den 10.12.2024;
Dorfgemeinschaftshaus in 21514 Bröthen

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:33 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister

Obst, Christian

Gemeindevertreterin

Gast, Annika

Jenkel, Birgit

Lemke, Bettina

Meyer, Gabriele

Gemeindevertreter

Bürger, Florian

Jarnoth-Wysoczynski, Oliver

Klangwart, Gordon

Schneider, Thorsten

Kämmerer

Jaeger, Markus

Schriftführerin

Schulz, Bianca

Abwesend waren:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 3) Niederschrift der letzten Sitzung
- 4) Bericht des Bürgermeisters
- 5) Einwohnerfragestunde
- 6) Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung)
- 7) Satzung über die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgabe für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)
- 8) Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband
- 9) Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
- 10) 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024 nebst Ergebnis- und Finanzplan
- 11) Haushaltssatzung 2025 nebst Ergebnis- und Finanzplan
- 12) Geplante Erweiterung des Kiesabbaugebietes Büchen-Dorf/Bröthen
- 13) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Obst eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen ist und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Der Bürgermeister verpflichtet den nachgerückten Gemeindevertreter Herrn Oliver Jarloth-Wysoczynski durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten und führt ihn in seine Tätigkeit gemäß § 33 Abs. 5 GO ein.

2) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung

Bgm. Obst gibt bekannt, dass in der letzten Sitzung ein positiver Beschluss zu einem unbefristeten Arbeitsvertrag gefasst wurde.

3) Niederschrift der letzten Sitzung

Es bestehen keine Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung.

4) Bericht des Bürgermeisters

- Für den Winterdienst in der Gemeinde wurde eine Prioritätenliste erstellt. Die Bushaltestelle (Büchener Straße) hat Priorität 1 und die Alte Dorfstraße dann Priorität 2. Alle anderen Straßen werden nachrangig geräumt.
- Es liegt eine Anfrage der Schleswig-Holstein Netz GmbH zwecks Verlegung von Mittelspannungsleitungen vor. Die Verlegung soll unterirdisch

auf mehreren Flurstücken in der Gemarkung Bröthen erfolgen.

- Aus dem Schulverband Büchen: Die Schule bewirbt sich für den „Tag der Architektur“
- Die finanziellen Zuweisungen von Land und Kreis nehmen ab.
- Der erste Teil der Knickarbeiten ist erledigt. Es folgt nun noch die Fläche am Dorfteich.
- Die Gehwege werden zum Winter hin wiederhergestellt. Höhe „Heitmann“ erfolgt eine fachgerechte Reparatur, dessen Kosten von der Firma Heitmann übernommen werden.
- Bgm. Obst gratuliert GV Frau Meyer zu ihrer neuen Aufgabe als Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Büchen.

5) Einwohnerfragestunde

- Kai Böckler merkt an, dass die Zulieferer (LKW, 40t) der Firma Heitmann manchmal über Nacht am Grundstück stehen. Man sollte hier vielleicht über ein Parkverbot nachdenken.
- Frau Gudrun Voß äußert, dass an der Baustelle, Höhe Grundstück Heitmann, eine Warnlampe aufgestellt werden sollte.
- Frau Jenkel merkt an, dass der Liepser Weg sanierungsbedürftig sei.
- Gaby Meyer fragt nach dem Sachstand zum verhüllten Stromkasten.

Bgm. Obst hat hierzu Kontakt mit S.H.-Netz aufgenommen. Man wird sich um die Angelegenheit kümmern. Ein Termin konnte nicht genannt werden.

6) Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Neukalkulation der Preise für die Wasserversorgung wurde durch die Fa. Treukom GmbH durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor und werden in der Anlage erläutert.

Gemäß der vorliegenden Kalkulation ergeben sich folgende Veränderungen:

Der empfohlene Arbeitspreis beträgt 2,12 €/m³ und erhöht sich somit um 0,28 €/m³ und die Grundgebühr mit

- a) einem Dauerdurchfluß (Q³4).
ehemals Nenndurchfluß (Qn) 2,5 m³/h auf monatlich **6,00 €** vorher 4,00€
- b) einem Dauerdurchfluß (Q³10).
ehemals Nenndurchfluß (Qn) bis 6 m³/h auf monatlich **18,00 €** vorher 12,00 €
- c) einem Dauerdurchfluß (Q³16).
ehemals Nenndurchfluß (Qn) über 6 m³/h auf monatlich **54,00 €** vorher 36,00 €

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bröthen beschließt die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

7) Satzung über die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgabe für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Der Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bröthen ist durch die Fa. Treukom für den Zeitraum 2025 bis 2027 neu kalkuliert worden. Die Dokumentation der Kalkulation durch die Fa. Treukom liegt vor und wird entsprechend erläutert. Die Neukalkulation der Abwassergebühren sieht eine Erhöhung des Gebührensatzes vor. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss

bis qn 2,5 (alt) = Q3 (4m³/h) bisher 10,00 Euro/Monat **neu 13,00** Euro/Monat
bis qn 6 (alt) = Q3 (10m³/h) bisher 40,00 Euro/Monat **neu 45,00** Euro/Monat
über qn 6 (alt) = Q3 (16m³/h) bisher 80,00 Euro/Monat **neu 90,00** Euro/Monat

Die Zusatzgebühr ist mit **5,44 €/m³** (bisher 3,34 €/m³) ermittelt worden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bröthen beschließt die 9. Änderungssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bröthen (Beitrags- und Gebührensatzung) in der vorgelegten Form.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmung:

Ja: 9

Nein: 0

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

8) Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband

Der Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung hat im laufenden Jahr 2024 eine Beitragserhöhung für die Gewässerunterhaltung vorgenommen. Der bislang zu zahlende jährliche Beitrag erhöhte sich von bislang 23.905,41 € auf nunmehr 24.883,33 €.

Der gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung erhobene Gebührenmaßstab wäre von bis jetzt 25,46 €/GE auf nunmehr 26,83 €/GE zu erhöhen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bröthen beschließt die 3. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Bröthen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung von nunmehr 25,46 €/GE auf 26,83 €/GE.

Abstimmung:

Ja: 9

Nein: 0

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9) Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aus der Beschlussvorlage:

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste. Dies ist auch erfolgt. Die Anwendung des bishe-

rigen Bewertungsgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz– GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794) enthält u. a. die neuen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer. Schleswig-Holstein wendet das sogenannte Bundesmodell der Grundstücksbewertung an. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür haben die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das Finanzamt übermittelt. Die Finanzämter haben alle Grundstücke neu bewertet und den Gemeinden daraus berechnete Grundsteuermessbeträge übermittelt.

Berechnung der Grundsteuer:

Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt in drei Schritten:

$$\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl} \times \text{Hebesatz} = \text{Grundsteuer}$$

- 1) Berechnung des Grundsteuerwerts – wesentliche Faktoren sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die u. a. von der sogenannten Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde abhängt (je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde). Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Grundstücksart und das Alter des Gebäudes.
- 2) Der neu ermittelte Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, das ergibt den Grundsteuermessbetrag.
 - Für die Grundsteuer A wird mit der Steuermesszahl 0,55 v. T. multipliziert ($\text{Grundsteuerwert} / 1.000 \times 0,55 = \text{Grundsteuermessbetrag}$).
 - Für die Grundsteuer B wird mit der Steuermesszahl 0,31 v. T. (Wohnbebauung) bzw. 0,34 v. T. (sonstige z. B. unbebaute Grundstücke und Geschäftsgrundstücke) multipliziert ($\text{Grundsteuerwert} / 1.000 \times 0,31 = \text{Grundsteuermessbetrag}$).
- 3) Mit dem von der Gemeinde festgelegten Hebesatz wird der Grundsteuermessbetrag eines jeden Grundstückes multipliziert.

Anpassung der Hebesätze durch die Gemeinden:

Durch die Neubewertung aller Grundstücke ändert sich die Gesamtsumme der Grundstücksmessbeträge in einer Gemeinde. Sie kann mehr oder weniger deutlich über oder unter der bisherigen Summe liegen. Blieben die Hebesätze unverändert, würde das Grundsteueraufkommen der Gemeinde dann sinken oder steigen. Daher ist es unerlässlich, dass die Gemeinde neu über die Hebesätze entscheidet. So kann die Gemeinde dafür sorgen, dass sich insgesamt ihr Grundsteueraufkommen nicht verringert.

Transparenzregister des Landes

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde seitens des Landes das politische Ziel ausgegeben, dass das Gesamt-Grundsteuer-Aufkommen jeder Kommune reformbedingt weder steigt noch sinkt (Aufkommensneutralität). Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen bleibt hiervon unberührt.

Zur Information für die Öffentlichkeit und zur Unterstützung der Kommunen bei ihrer Entscheidung für neue Hebesätze hat das Land ein Transparenzregister eingerichtet: Für jede Kommune werden diejenigen Hebesätze ausgewiesen, die zu einer aufkommensneutralen Erhebung der Grundsteuer führen. Für jede Kommune erfolgt eine individuelle Berechnung eines Hebesatzes für die Grundsteuer A (für wirtschaftliche Einheiten -wE- des Vermögens der Land- und Forstwirtschaft -LuF-) und für die Grundsteuer B (für wE des Grundvermögens -GV-).

Das Finanzministerium hat die Rahmenbedingungen in dem Landtags-Umdruck 20/3424 aufgezeigt. Zunächst wird das Grundsteueraufkommen der Kommune anhand der bisherigen Messbeträge ermittelt. Danach erfolgt eine Schätzung der bisher fehlenden Festsetzungen im neuen Recht durch das Statistikamt Nord anhand verschiedener Verfahren. Dabei werden laut Finanzministerium statistisch relevante und auffällige Einheiten identifiziert und werden bevorzugt bearbeitet bzw. erneut überprüft.

Eingeflossen sind ferner insbesondere folgende Rechtsänderungen:

- Für bestimmte Einheiten wird kein Messbetrag mehr festgesetzt
- Wohnteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden aus der Grundsteuer A herausgetrennt und gesondert in der Grundsteuer B festgesetzt

Dadurch kommt es zu einer Verschiebung des betreffenden Messbetragsvolumens von Grundsteuer A zur Grundsteuer B, dieses wurde im Transparenzregister berücksichtigt.

Eine unterschiedliche Wertentwicklung in den Kommunen kann gemäß Transparenzregister zu einem teilweise stark veränderten Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz führen, um die angestrebte Aufkommensneutralität sicherzustellen.

Die Wertermittlung des Transparenzregisters basiert auf der Datenlage Mitte 2024. Seit dem, sind einige weitere Veranlagungen durchgeführt und diverse Einspruchsverfahren beendet worden. Es wurde daher durch die Verwaltung eine Verprobung der vom Transparenzregister vorgeschlagenen Hebesätze vorgenommen. Für den Fall, dass die Hebesätze des Transparenzregisters von den selbst ermittelten Hebesätzen abweichen, wird empfohlen, auf die von der Verwaltung ermittelten Hebesätze abzustellen, da sie auf den aktuellen Datenbestand basieren.

Auswirkungen der Anpassung auf die einzelnen Grundstücke:

Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet wird (v. a. durch die deutliche Absenkung der Steuermesszahl und die Anpassung der Hebesätze), also die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Gemeinde nicht mehr oder weniger Grundsteuer zahlt, werden sich die individuellen Steuerbeträge verändern. Einige werden mehr Grundsteuer bezahlen müs-

sen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und – angesichts der bisherigen Ungleichbehandlungen aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – unvermeidbar. Änderungen der individuellen Steuerbeträge hätten sich auch bei jeder anderen Ausgestaltung einer Grundsteuerreform ergeben, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt.

Widerspruchs- und Klageverfahren, Aufhebung von Bescheiden

Viele Eigentümer haben Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid des Finanzamtes eingelegt. Die Rechtsmittel haben aber gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinde ist an den Bescheid des Finanzamtes gebunden. Der Bürger muss die Grundsteuer trotz seiner Einwände trotzdem (zunächst) bezahlen.

Die bisherigen Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 auf Basis des alten Rechts erlassen wurden, werden gesetzlich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (§ 266 Abs. 4 Bewertungsgesetz), einer Einzelaufhebung bedarf es nicht.

Aus der Sitzung:

Herr Jaeger erläutert den Grund für den Erlass der Hebesatzsatzung. Im weiteren erklärt er, dass in der Satzung mindestens die Werte nach dem Transparenzregister angesetzt werden müssen, weil die Gemeinde Bröthen Fehlbetragszuweisungen beantragt hat. Ziel des Transparenzregisters ist es, die Datensätze des Finanzamtes abzugreifen und einkommensneutral zu planen.

Beschluss:

1. Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Bröthen (Hebesatzsatzung) wird in der durch die heutige Beratung gefundenen Form und Fassung beschlossen.
2. Die Hebesätze werden ab dem Jahr 2025 wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A 304 %
- Grundsteuer B 391 %
- Gewerbesteuer 380 %

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

10) **2. Nachtragshaushaltssatzung 2024 nebst Ergebnis- und Finanzplan**

Das Jahresergebnis 2024 verbessert sich geplant um TEUR 62 auf einen Fehlbetrag in Höhe von TEUR 104. Durch die im Berichtsjahr vorgenommenen Grundstücksverkäufe und die daraus resultierenden Tilgungen wird erwartet, dass der Finanzplan 2024 mit einem Überschuss in Höhe von TEUR 25 schießt, der in die liquiden Mittel der Gemeinde fließt.

Ergebnisplan:

Die Einnahmen der Gemeinde haben sich in 2024 um TEUR 112 erhöht. Darin enthalten sind TEUR 47 aus der Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2023. Darüber hinaus sind die Einnahmen aus der Grundsteuer um TEUR 15 gestiegen und die Gewerbesteuereinnahmen um TEUR 4. Die verbleibenden Mehreinnahmen sind nicht liquiditätswirksam geworden.

Die Aufwendungen der Gemeinde sind nur um TEUR 66 gestiegen. Den wesentlichsten Teil machen davon die Umlagen und die Wohngemeindeanteile aus (TEUR 17). Darüber hinaus sind die Abschreibungen um TEUR 11 gestiegen und für laufende Aufwendungen wurden TEUR 13 mehr ausgegeben.

Im Investitionsbereich konnten nicht alle Grundstücke im Neubaugebiet veräußert werden. Daher fallen die Einnahmen in diesem Bereich um TEUR 403 geringer aus. Folgerichtig konnte nicht die komplette Fremdfinanzierung der Erschließung zurückgeführt werden, sondern lediglich TEUR 200. Der verbleibende Betrag wurde für ein weiteres Jahr zu einem Zinssatz von 2,98 % p.a. prolongiert.

Beschluss:

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024 wird nebst Ergebnis- und Finanzplan sowie den erforderlichen Anlagen beschlossen.

Abstimmung:

Ja: 9

Nein: 0

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

11) **Haushaltssatzung 2025 nebst Ergebnis- und Finanzplan**

Der Ergebnisplan des Jahres 2025 endet mit einem geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 92. Im Finanzplan wird ein Überschuss an liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 70 erwartet, der den Stand der liquiden Mittel der Gemeinde stärkt.

Ergebnisplan:

Für das Haushaltsjahr 2025 rechnet die Gemeinde mit Erträgen in Höhe von TEUR 725. Das ist ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr in Höhe von TEUR 16.

Ursächlich für diesen Anstieg sind die um TEUR 27 höheren Einkommensteueranteile und die um TEUR 39 höheren Schlüsselzuweisungen. Dem entgegen steht, dass im Jahr 2025 keine Fehlbetragszuweisungen zu erwarten sind.

Die zu erwartenden Aufwendungen des Jahres 2025 belaufen sich auf TEUR 802 und sind damit um TEUR 13 höher als im Jahr 2024. Den größten Anteil an dem Zuwachs der Aufwendungen trägt die Amtsumlage, die um TEUR 10 ansteigen wird.

Im Bereich der Investitionen sind Grundstücksverkäufe in Höhe von TEUR 406 geplant. Die Erlöse aus dem Verkauf müssen dafür verwendet werden, das Erschließungsdarlehen in Höhe von TEUR 234 zurückzuführen. Darüber hinaus ist im Berichtsjahr geplant, die Straße im Neubaugebiet inkl. Beleuchtung zu finalisieren. Dafür sind Kosten in Höhe von TEUR 200 eingeplant, die durch ein Darlehen in Höhe von TEUR 152 refinanziert werden sollen.

Der Stand der liquiden Mittel zum Ende des Haushaltsjahres 2025 wird mit TEUR 290 erwartet.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2025 wird nebst Ergebnis- und Finanzplan in der vorliegenden Fassung inklusive aller Anlagen beschlossen.

Abstimmung:

Ja: 9

Nein: 0

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

12)

Geplante Erweiterung des Kiesabbaugebietes Büchen-Dorf/Bröthen

Aus der Informationsvorlage:

Die Firma Kieswerke Ohle & Lau GmbH beabsichtigt, den laufenden Kiesabbau am Standort Büchen-Dorf um ca. 100 ha (Anlage) zu erweitern. Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze bedarf einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Für das Vorhaben ist außerdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Zur Besprechung des Inhalts und des Umfangs der von der Antragstellerin beizubringenden Antragsunterlagen sowie zur Besprechung der Methoden und der Durchführung der UVP fand am 11.11.24 im Bürgerhaus in Büchen ein Scoping-Termin mit den zu beteiligenden Behörden, Sachverständigen, anerkannten Umweltvereinigungen und Dritten statt.

Als Vertreter der Gemeinde Bröthen nahmen der Bürgermeister, Herr Obst, sowie der 1. Stellvertr. Bürgermeister, Herr Schneider, an dem Scoping-Termin teil. Auf Nachfrage des Amtes Büchen erklärt sich die Firma Kieswerke Ohle & Lau bereit, die Öffentlichkeit in einer Informationsveranstaltung über die geplante Erweiterung zu informieren, sobald die Antragsunterlagen feststehen, aber die Genehmigung noch nicht erteilt wurde.

Seitens der Gemeinde Bröthen wurde darauf hingewiesen, dass eine zweite Zuwegung zum „Haus Hanna“ für eine Vielzahl von Jugendgruppen gesichert bleiben muss. Auf den notwendigen Erhalt des durch das geplante erweiterte Kiesabbaugebiet verlaufenden Erholungsweges wird hingewiesen. Weitere Untersu-

chungspunkte wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde aufgenommen. Die Gemeinde Büchen wies darauf hin, dass der Bau-, Wege- und Umweltausschuss beschlossen hatte, für Grundstücksteile der Kiesabbauerweiterungsflächen und zwar für das Gebiet: „Südlich der Bröthener Straße (K 28), östlich des Kieswerkes und nordwestlich der Gemeindegrenze zu Bröthen“ mit einem anderen Projektierer einen Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB zur Übernahme der Bauleitplanungskosten für die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 72 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Büchen-Dorf" der Gemeinde Büchen zu schließen. Zu diesem Vertragsabschluss ist es bislang nicht gekommen.

Aus der Sitzung:

Bgm. Obst berichtet von dem Scoping-Termin zur geplanten Erweiterung des Kiesabbaugebietes Büchen-Dorf/Bröthen am 11.11.2024.

Für die Ausweitung des bestehenden Gebietes muss nun eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Außerdem bedarf es einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Nach Auffassung von GV Herrn Schneider handelt es sich um eine Maximalplanung der Firma Ohle & Lau. Die bestehende Fläche wird nahezu vervierfacht.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind sich einig, dass Punkte gesammelt und notiert werden müssen, auf die möglicherweise Einfluss genommen werden kann. Hierzu zählen z. B. der Lärm- und Windschutz, die Wegeerhaltung, die Renaturierungsmaßnahmen und die Staubeentwicklung. GV Frau Gast erwähnt in diesem Zusammenhang auch den zunehmenden Verkehr in Verbindung mit dem Nadelöhr Kanalbrücke Büchen-Dorf.

Ralf Böttcher als stellvertretender Wehrführer der Gemeinde Bröthen bittet außerdem zu berücksichtigen, dass die Hilfsfristen insbesondere zum Freizeitheim Haus Hannah gewährleistet bleiben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass keine Senkung des Grundwasserspiegels erfolgen sollte, weil die Löschwasserversorgung dann gefährdet wäre.

GV Frau Meyer berichtet von der Entstehung des Kiesabbaugebietes vor ca. 7-8 Jahren. Damals hatte sich eine Bürgerinitiative gegründet. Im Ergebnis konnten lediglich der Bau einer Kiesstraße und die Sicherung des Radweges erreicht werden. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass das Engagement der Gemeinde und der Bürgerinnen und Bürger in dieser Angelegenheit enorm wichtig ist.

Es stellt sich die Frage, ob vielleicht auch eine Rechtsberatung eingeholt werden sollte und inwieweit das Amt Büchen Einfluss auf die Durchführung nehmen kann. Diese Punkte können mit dem Bauamt erörtert werden.

Bgm. Obst teilt mit, dass der BUND bereits eine Stellungnahme abgegeben hat, die im Internet eingesehen werden kann.

Bis zur nächsten Sitzung sollen nun Argumente gesammelt werden, um im anstehenden Planungsverfahren eine Stellungnahme abgeben zu können.

13) Verschiedenes

- In der letzten Woche wurde ein Baugrundstück aus dem B-Plan 4, 3. Ändrg. und Erweiterung, verkauft.

Es besteht Einigkeit bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dass alle Grundstücke zum Verkauf freigegeben werden sollen. Gleichzeitig soll der Vergabe-Leitfaden aus dem Internet herausgenommen werden.

Außerdem wird angeregt, die Grundstücke bei ebay-Kleinanzeigen zu inserieren.

- Die Kosten für die Einfriedung des Walls sind im Haushalt 2025 eingestellt.
- Ralf Böttcher informiert die Gemeindevertretung, dass sich seine Schwiegermutter mit einer Fläche von 4 ha in die Solarparkplanung eingeklinkt hat.
- Bgm. Obst und GV Herr Schneider fragen, ob der Wunsch besteht, am Ortseingang einen Findling mit Wappen aufzustellen. Herr Trost äußert das Angebot, für die Gemeinde einen Findling zu organisieren.

GV Frau Meyer schlägt außerdem vor, den Stromkasten mit dem Bröthener Wappen zu verzieren. Der Bürgermeister ist hierzu mit Frau Lüning, S.H. Netz, im Gespräch.

- Termine:
20.12.24: Lebendiger Adventskalender
08.03.25: Aktion Sauberes Schleswig-Holstein

Ein Neujahrsempfang befindet sich in Planung.

Christian Obst
Vorsitz

Bianca Schulz
Schriftführung